S 21 AS 101/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Darmstadt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 21 AS 101/19
Datum	23.06.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AS 393/21
Datum	04.10.2022

3. Instanz

Datum	04.12.2023

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten im Wesentlichen um die HÃ¶he von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch â□□ Zweites Buch â□□ (SGB II) sowie um Vorverfahrenskosten.

Die in eheÃ¤hnlicher Gemeinschaft lebenden, in den Jahren 1984 und 1987 geborenen KlÃ¤ger zu 3. und 7. stehen gemeinsam mit ihren minderjÃ¤hrigen Kindern seit mehreren Jahren im Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beim Beklagten. Die Familie bewohnte ab dem 01.04.2015 eine 4-Zimmer-Wohnung in der C-StraÃ□e in A-Stadt. HierfÃ¼r fiel eine Gesamtmiete von 725 â□¬ an, wobei hierin ein Abschlag fÃ¼r Haushaltsstrom i.H.v. 125 â□¬ und eine Garagenmiete i.H.v. 50 â□¬ enthalten war. Die Garage wurde von den KlÃ¤gern allerdings zum 01.07.2016 gekÃ¼ndigt.

Durch Bescheid v. 27.09.2016 bewilligte der Beklagte vorlÃ¤ufige Leistungen fÃ¼r den Zeitraum 10/16 â□□ 03/17. Hierbei berÃ¼cksichtigte er monatlich Kosten der Unterkunft und Heizung i.H.v. 550 â□¬.

Hiergegen legten die KlÃ¤ger mit Schreiben v. 24.10.2016 Widerspruch ein. Die berÃ¼cksichtigten Kosten der Unterkunft und Heizung seien zu gering. Zudem werde zu Unrecht noch Elterngeld fÃ¼r das Kind C. angerechnet.

Am 05.12.2016 brannte das Wohnhaus der KlÃ¤ger ab, weshalb sie vorÃ¼bergehend in eine Obdachlosenunterkunft umziehen mussten. Am 27.12.2016 zogen sie dann in eine neu angemietete Wohnung in der A-StraÃ□e in A-Stadt. Sie legten eine Mietbescheinigung vor, wonach die Bruttokaltmiete 650 â□¬ und die Heizkosten 150 â□¬ monatlich betragen sollten.

Durch Ã□nderungsbescheid v. 30.12.2016 berÃ¼cksichtigte der Beklagte fÃ¼r den Zeitraum 01-03/17 die neuen Mietaufwendungen. Im Bescheid wurde darauf hingewiesen, dass die NutzungsentschÃ¤digung fÃ¼r die Notunterkunft direkt an die Stadt A-Stadt gezahlt worden sei.

Durch Ã□nderungsbescheid v. 20.01.2017 fÃ¼r den Zeitraum 02-03/17 berÃ¼cksichtigte der Beklagte die ErhÃ¶hung des Unterhaltsvorschusses. Die Beklagte fÃ¼gte eine Rechtsbehelfsbelehrung an, wonach gegen den Bescheid der Widerspruch statthaft sein sollte.

Durch weiteren Ã□nderungsbescheid v. 26.01.2017, ebenfalls fÃ¼r den Zeitraum 02-03/17, berÃ¼cksichtigte der Beklagte zusÃ¤tzlich einen Mehrbedarf bei Schwangerschaft und eine Ã□nderung des Einkommens. Erneut sollte nach der Rechtsbehelfsbelehrung der Widerspruch statthaft sein.

Am 02.02.2017 teilten die KlÃ¤ger mit, dass am 27.01.2017 zwei weitere TÃ¶chter und die Mutter des KlÃ¤gers zu 3., Frau J. B., in die Wohnung eingezogen seien. Die Miete habe sich daher ab dem 01.02. auf 900 â□¬ erhÃ¶ht.

Die KlÃ¤ger legten mit Schreiben v. 17.03.2017 auch Widerspruch gegen die Bescheide v. 20. und 26.01.2017 ein. Die Miete mÃ¼sse vollstÃ¤ndig Ã¼bernommen werden.

Durch Ã□nderungsbescheid v. 21.02.2017 fÃ¼r den Zeitraum 02-03/17 berÃ¼cksichtigte der Beklagte dann die neue Miete, zog aber fÃ¼r die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehÃ¶rende Mutter einen sog. Kopfteil i.H.v. 1/10 der Miete ab.

Durch Bescheid v. 06.07.2017 setzte der Beklagte die Leistungen fÃ¼r den Zeitraum 10/16 â□□ 03/17 endgÃ¼ltig fest. Es ergab sich eine Nachzahlung zugunsten der KlÃ¤ger i.H.v. 181,54 â□¬. An der HÃ¶he der berÃ¼cksichtigten Kosten der Unterkunft und Heizung Ã¤nderte sich nichts.

Durch Widerspruchsbescheid v. 28.12.2018 wies die Beklagte den Widerspruch

gegen den Bescheid v. 27.09.2016 zurÃ¼ck und verwarf die WidersprÃ¼che gegen die Ãnderungsbescheide v. 20.01. und 26.01.2017 als unzulÃ¤ssig. Kosten fÃ¼r die Widerspruchsverfahren seien nicht zu erstatten.

Die KlÃ¤ger erhoben am 01.02.2019 Klage beim Sozialgericht Darmstadt.

Sie fÃ¼hrten aus, die berÃ¼cksichtigten Kosten der Unterkunft und Heizung seien zu niedrig. Die in der Gesamtmiete enthaltenen Stromkosten mÃ¼ssten ebenfalls als Kosten der Unterkunft berÃ¼cksichtigt werden, da hier eine Pauschalinklusivmiete vereinbart worden sei. Ihre WohnrÃ¤ume in der C-StraÃe hÃ¤tten Ã¼ber keinen StromzÃ¤hler verfÃ¼gt. Zudem habe ab dem Zeitpunkt des Zuzuges der Mutter des KlÃ¤gers zu 3. kein Kopfteil fÃ¼r diese abgezogen werden dÃ¼rfen, da sie sich nicht an den Mietkosten beteiligt habe und dazu aufgrund ihrer geringen Witwenrente auch nicht in der Lage gewesen sei. Auch sei die Anrechnung des Elterngeldes fehlerhaft. Zudem hÃ¤tten die Ãnderungsbescheide v. 20.01. + 26.01.2017 die falsche Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

Die ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger beantragt wÃ¶rtlich,

Â Â Â Â Â Â Es folgt eine Auflistung, die aus technischen GrÃ¼nden nicht dargestellt werden kann (vorhanden unter www.lareda.hessenrecht.hessen.de).

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er beruft sich auf die in den Bescheiden gegebene BegrÃ¼ndung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- und die Verwaltungsakte ergÃ¤nzend verwiesen.Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Klage ist teilweise bereits unzulÃ¤ssig und im Ãbrigen unbegrÃ¼ndet.

Der Antrag, die Bescheide v. 27.09.2016, 30.12.2016, 20.01.2017, 26.01.2017, 21.02.2017 und 06.07.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides v. 28.12.2018 abzuÃ¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, den KlÃ¤gern hÃ¶here Leistungen nach dem SGB II zu gewÃ¤hren, ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet.Â

Der endgÃ¼ltige Festsetzungsbescheid v. 06.07.2017 fÃ¼r den Zeitraum 10/16 â 03/17 in Gestalt des Widerspruchsbescheides v. 28.12.2018 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt die KlÃ¤ger nicht in ihren Rechten. Sie haben keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Sie haben insbesondere keinen Anspruch auf BerÃ¼cksichtigung hÃ¶herer Kosten der Unterkunft und Heizung als 550 â¬ monatlich im Zeitraum 10 â 12/16, in dem sie noch in der C-StraÃe wohnten.

Wie der Beklagte zutreffend festgestellt hat, zÃ¤hlen die Kosten fÃ¼r den Haushaltsstrom i.H.v. 125 â¬ monatlich nicht zu den zu berÃ¼cksichtigenden Kosten der Unterkunft und Heizung, da diese bereits im auf die Haushaltsenergie entfallenden Anteil in den Regelbedarfen enthalten sind (Â§ 20 Abs. 1 S. 1 SGB II). Auch das von der KlÃ¤gerseite angefÃ¼hrte Argument, wonach bei einer Pauschalmiete, die auch den Strom umfasst, kein Abzug bei den Kosten der Unterkunft zulÃ¤ssig sei, verfÃ¤ngt nicht. Hier liegt insbesondere keine Konstellation vor, die dem Urteil des Bundessozialgerichts v. 24.11.2011 â B 14 AS 151/10 R â vergleichbar wÃ¤re. Denn dort war gerade kein Anteil der Pauschalmiete bekannt, die fÃ¼r den Strom entrichtet wird. So liegt es hier aber gerade nicht. Laut der mit Schreiben v. 07.04.2015 Ã¼bersandten Mietbescheinigung fÃ¼r die Wohnung entfiel auf den Haushaltsstrom ein monatlicher Anteil der Miete v. 125 â¬. Dies stellt unabhÃ¤ngig von der Frage, ob diese AufschlÃ¼sselung auch zum Gegenstand des Mietvertrags geworden ist, jedenfalls eine hinreichende SchÃ¤tzungsgrundlage fÃ¼r die HÃ¶he der in der Miete enthaltenen Kosten fÃ¼r Haushaltsenergie voraus, wie sie das BSG in der o.g. Entscheidung fordert (vgl. BSG, Urteil vom 24. November 2011 â B 14 AS 151/10 R â, SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 54, Rn. 23).

Dass die Kosten fÃ¼r die Garage nach deren wirksamer KÃ¼ndigung nicht mehr anerkannt werden kÃ¶nnen, bedarf im Ãbrigen keiner weiteren ErlÃ¤uterung.

Auch trifft die Auffassung der KlÃ¤gerseite, wonach â nach deren Zuzug â ein Abzug eines Kopfteils fÃ¼r die Mutter des KlÃ¤gers zu 3. nicht zulÃ¤ssig gewesen sein soll, nicht zu.

Bei Nutzung einer Wohnung durch mehrere Personen werden diese Aufwendungen grundsÃ¤tzlich nach Kopfteilen auf die Nutzer aufgeteilt (sogenanntes Kopfteilprinzip). Das Kopfteilprinzip zielt auf die generalisierende und typisierende Zuweisung individueller Bedarfe fÃ¼r alle wohnungsnutzenden Personen aus GrÃ¼nden der VerwaltungspraktikabilitÃ¤t, unabhÃ¤ngig von ihren schuldrechtlichen Verpflichtungen gegenÃ¼ber Dritten und davon, ob alle Personen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sind sowie unabhÃ¤ngig von Alter und NutzungsintensitÃ¤t.

Es dient zugleich der Abgrenzung der Bedarfe von in einer Wohnung lebenden SGB II-Leistungsbeziehern von den Bedarfen anderer Personen, die dieselbe Wohnung nutzen. Denn es ist nicht Sinn und Zweck des Â§ 22 Abs. 1 SGB II, wirtschaftlich ggf. leistungsfÃ¤higen AngehÃ¶rigen einer Leistungen nach dem SGB II beanspruchenden Person ein kostenfreies Mitwohnen in deren Wohnung zu ermÃ¶glichen, auch wenn die Aufwendungen fÃ¼r die Wohnung angemessen oder mangels Kostensenkungsaufforderung als angemessen anzuerkennen sind (BSG, Urteil vom 27. Januar 2021 â B 14 AS 35/19 R -, Juris, Rn. 13 â 14).

Abweichungen vom Kopfteilprinzip hat das BSG allerdings schon mehrfach als mÃ¶glich und notwendig angesehen, beispielsweise dann, wenn fÃ¼r ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft aufgrund einer bestandskrÃ¤ftigen Sanktion nach Â§Â§ 31 ff SGB II Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung nicht gezahlt werden. Die

Ã¼brigen, nach dem SGB II leistungsberechtigten Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft kÃ¶nnen in diesem Fall nicht darauf verwiesen werden, von dem Dritten dessen Anteil an den Wohnkosten zu verlangen, wenn der Dritte kein Einkommen oder VermÃ¶gen hat, aus dem er seinen Anteil an den Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung bestreiten kann.

Eine Abweichung vom Kopfteilprinzip und die aus ihr folgende ErhÃ¶hung der AnsprÃ¼che auf Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung setzt aber voraus, dass sie aus bedarfsbezogenen GrÃ¼nden geboten ist, also die Anwendung des Kopfteilprinzips zu einer Bedarfsunterdeckung bei der nach dem SGB II leistungsberechtigten Person fÃ¼hrt. VerfÃ¼gt die weitere Person, fÃ¼r die Leistungen fÃ¼r Unterkunftsaufwendungen nach Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II nicht erbracht werden, hingegen Ã¼ber Einkommen oder VermÃ¶gen, aus dem sie ihren rechnerischen Anteil â□□ oder ggf. Teile davon â□□ bestreiten kann, ist eine Abweichung vom Kopfteilprinzip nicht geboten, denn es ist nicht Aufgabe der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende, ggf. wirtschaftlich leistungsfÃ¤higen Dritten ein kostenfreies Wohnen zu ermÃ¶glichen. Nichts anderes gilt, sollte die dritte Person zwar nicht Ã¼ber Einkommen und VermÃ¶gen verfÃ¼gen, aber AnsprÃ¼che auf insoweit bedarfsdeckende Sozialleistungen gegen einen (anderen) SozialleistungstrÃ¤ger haben (BSG, Urteil vom 27. Januar 2021 â□□ B 14 AS 35/19 R â□□, Juris, Rn. 20 â□□ 22).

Ebenfalls nichts anderes kann nach Auffassung der Kammer gelten, wenn die dritte Person â□□ hier die Mutter des KlÃ¤gers zu 3. â□□ keine AntrÃ¤ge auf ihr mÃ¶glicherweise zustehende Sozialleistungen stellt und daher von Anfang an nicht geprÃ¼ft wird, ob sie damit den auf sie entfallenden Anteil der Mietaufwendungen selbst tragen kann. Vorliegend wurden die KlÃ¤ger durch den Beklagten ausdrÃ¼cklich darauf hingewiesen, dass die Mutter Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII beantragen konnte, was sie jedoch offensichtlich nicht getan hat.

Auch bei der Anrechnung des Elterngelds ist kein Fehler erkennbar. Entgegen der Annahme der KlÃ¤gerseite handelte es sich bei den berÃ¼cksichtigten Elterngeldzahlungen nicht um Elterngeld fÃ¼r die Tochter C. sondern fÃ¼r den Sohn D.

Da die endgÃ¼ltige Festsetzung der Leistungen fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum ansonsten keinen erkennbaren Anlass zu Beanstandungen bietet und auch nicht konkret angegriffen worden ist, verweist das Gericht im Ã□brigen auf die zutreffenden Berechnungen im Bescheid v. 06.07.2017.Â

Der weitere, die Kosten der Widerspruchsverfahren betreffende Antrag ist ebenfalls zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet.Â

Der Widerspruchsbescheid v. 28.12.2018 ist (auch) hinsichtlich dieser Entscheidungen rechtmÃ¤Ã□ig und verletzt die KlÃ¤ger nicht in ihren Rechten. Sie haben keinen Anspruch auf die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung im Vorverfahren entstandenen Kosten.

Nach Â§ 63 Abs. 1 Sozialgesetzbuch â□□ Zehntes Buch â□□ (SGB X) hat der RechtstrÃ¤ger, der den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen, der Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten, soweit der Widerspruch erfolgreich ist. Dies gilt auch, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens oder Formvorschrift nach Â§ 41 SGB X unbeachtlich ist. Aufwendungen, die durch das Verschulden eines Erstattungsberechtigten entstanden sind, hat dieser selbst zu tragen; das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.Â

FÃ¼r die Frage, ob der Widerspruch erfolgreich ist, ist zunÃ¤chst entscheidend, ob ein Abhilfe- (Â§ 85 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG)) oder ein Widerspruchsbescheid (Â§ 85 Abs. 2 SGG) ergangen ist. Erfolgreich ist der Widerspruch, auf den der Verwaltungsakt vollstÃ¤ndig oder teilweise aufgehoben wird (vgl. BSG, Urteil vom 8.12.2001 â□□ wie 12 KR 43/00 R., verfÃ¼gbar bei Juris). Indes bedarf die Frage des Erfolgreichseins dann einer EinschrÃ¤nkung, wenn nach dem konkreten Sachverhalt ein anderer Umstand als der Widerspruch dem Erfolg rechtlich zurechenbar ist. Dies gilt zum Beispiel dann, wenn der WiderspruchsfÃ¼hrer seinen Mitwirkungspflichten erst im Widerspruchsverfahren nachkommt (vgl. BSG a.a.O.).

Bei der Entscheidung Ã¼ber die Kosten des Vorverfahrens gilt demnach â□□ abgesehen von der gesetzlich geregelten Ausnahme â□□ das Erfolgsprinzip. Veranlassungsgesichtspunkte sind damit nicht zu berÃ¼cksichtigen. Vorliegend waren die WidersprÃ¼che aber bereits unzulÃ¤ssig, da die angegriffenen Bescheide nach Â§ 86 SGG Gegenstand des vorher anhÃ¤ngigen Widerspruchsverfahrens geworden waren. Damit waren sie nicht erfolgreich. Im Rahmen der Kostenentscheidung im Widerspruchsverfahren ist nicht berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hig, dass die Widerspruchseinlegung (zumindest teilweise) auf der fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrung in den angegriffenen Bescheiden beruhte. Den WiderspruchsfÃ¼hrern bleibt in derartigen FÃ¤llen nur die MÃ¶glichkeit, etwaige SchÃ¤den im Rahmen von AmtshaftungsansprÃ¼chen zu verfolgen, wobei allerdings ein erhebliches Mitverschulden fachkundig vertretener WiderspruchsfÃ¼hrer zu berÃ¼cksichtigen sein dÃ¼rfte.

Der auf die Verurteilung zu â□□transparenten Abhilfebescheidenâ□□ und die â□□Benennung konkreter NachzahlungsbetrÃ¤geâ□□ gerichtete Antrag ist schlieÃ□lich unzulÃ¤ssig. Es fehlt hier schon an einer diesbezÃ¼glichen Klagebefugnis, da eine Abhilfe hier nach den obigen AusfÃ¼hrungen nicht zu erfolgen hatte und dementsprechend auch keine NachzahlungsbetrÃ¤ge anfallen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Â§ 193 SGG.Â

Das zulÃ¤ssige Rechtsmittel der Berufung folgt aus den Â§ 143 SGG.
Â

Erstellt am: 01.02.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024